

Thema:

Bewertung von Ausgrabungsstätten

Fragestellung:

In der Gemeinde XXX befindet sich eine archäologische Ausgrabungsstätte. Die Ausgaben hierfür wurden bisher im Vermögenshaushalt gebucht.

Handelt es sich hierbei um eine investive Maßnahme und können somit alle entstehenden Kosten im Anlagevermögen gebucht werden. Mit welcher Nutzungsdauer sind die Zuschüsse abzuschreiben?

Lösungsansatz:

Damit die Ausgaben für die archäologische Ausgrabungsstätte im Anlagevermögen aktiviert werden können, muss die Ausgrabungsstätte einen Vermögensgegenstand darstellen; ferner muss es sich bei den Ausgaben um (nachträgliche) Herstellungskosten und nicht bloß um Erhaltungsaufwand handeln.

1.

Um einen Vermögensgegenstand darzustellen, müsste die Ausgrabungsstätte einen Wert besitzen, selbstständig bewertet werden können und grundsätzlich einzeln veräußerbar sein. Dies hängt von den Umständen der jeweiligen Ausgrabungsstätte ab.

Finden die Ausgrabungen allein aus einer speziellen Neigung der Gemeinde statt und sind sie außerhalb der Gemeinde nicht von allgemeinem archäologischem Interesse, so kommt der Ausgrabungsstätte auch kein Wert zu. Werthaltig sind dann nur Grund und Boden, eine Bewertung der Ausgrabungsstätte als Vermögensgegenstand scheidet aus.

Ist die Ausgrabungsstätte dagegen auch außerhalb der Gemeinde von allgemeinem archäologischem Wert, so könnte sie beispielsweise als Gegenstand archäologischer Forschung oder Lehre dienen. Damit kommt ihr auch ein Wert zu, es handelt sich dann um einen selbstständigen Vermögensgegenstand.

2.

Ob es sich bei den Ausgaben für die Ausgrabungsstätte um aktivierungsfähige nachträgliche Herstellungskosten oder um nicht aktivierungsfähigen Erhaltungsaufwand handelt, hängt davon ab, ob die Ausgaben den Wert der Ausgrabungsstätte wesentlich erhöhen.

Der Wert verhält sich hier analog zum archäologischen Wert: erweitern die Ausgaben den archäologischen Erkenntniswert, so steigt auch der speziell auf das archäologische Interesse gestützte wirtschaftliche Wert; die Ausgaben stellen dann aktivierungsfähige (nachträgliche) Herstellungskosten dar.

Wird durch die Ausgaben dagegen die Ausgrabungsstätte nur instand gehalten, beispielsweise durch die Beseitigung witterungsbedingter Abnutzungserscheinungen, liegt ein nicht aktivierungsfähiger Erhaltungsaufwand vor.

3.

Handelt es sich bei den Ausgaben für die Ausgrabungsstätte um nachträgliche Herstellungskosten, so sind die hierfür gewährten Zuschüsse als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Der Sonderposten wird sodann ertragswirksam entsprechend der Nutzungsdauer der Ausgrabungsstätte aufgelöst, wenn die Nutzung der Ausgrabungsstätte zeitlich begrenzt ist. Ist die Nutzung der Ausgrabungsstätte nicht zeitlich begrenzt, wird auch der Sonderposten nicht aufgelöst.
